

1930/AB XXI.GP
Eingelangt am: 17.03.2001

BUNDSMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 1962/J**, wie folgt:

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die Dienstgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt. So werden die Bescheide das Kalenderjahr 2000 betreffend unter Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH im Juni des Jahres 2001 erstellt und sodann von den Bundessozialämtern den Dienstgebern zugestellt.

Die Überprüfung der Beschäftigungspflicht erfolgt deshalb erst im Juni des jeweils nächsten Jahres, um auf der Basis gesicherter Daten über die bei einem Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer eine exakte Berechnung der Ausgleichstaxe vornehmen zu können.

Die von Ihnen gewünschten Daten betreffend die Einstellungsverpflichtung nach dem BEinstG für den Stichtag 31.12.2000 liegen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.